



Einsatz von GND-Normdaten im Archiv

AG Erschließung der IG Archiv in der GND

Mirjam Sprau (Bundesarchiv), Peter Sandner (Hessisches Landesarchiv)



Akten



Bilder



Filme



Töne



Karten

Einsatz von GND-Normdaten im Archiv

Normdaten kommen bei der archivischen Erschließung an verschiedenen Stellen zum Einsatz. Die Verknüpfung mit Normdaten dient dabei an erster Stelle der eindeutigen und schnellen Recherchierbarkeit von Metadaten und der Anzeige von Verbindungen zu anderen Kulturdaten (z.B. über den GND Explorer oder wikidata). Dies gelingt beim Normdateneinsatz durch

- die Generierung strukturierter Daten
- die Disambiguierung von frei erstellten Textinhalten.

Eine Verknüpfung macht immer dann Sinn, wenn die erschlossenen Daten für eine „nachvollziehbare Suchstrategie“ genutzt werden können = alle Abfragen, die Nutzende an Metadaten von Archivgut stellen können (in Bezug auf Inhalt und auch auf äußere Form).

Die Nutzung von Metadaten bzw. des von ihnen beschriebenen Archivgutes kann sich auf die Erwähnung und Darstellung von Personen (hauptsächlich bei Personal-, Einzelfall-, Prozessakten sowie auf AV-Medien), Körperschaften, Orten (in personenbezogenen und in Sachakten, in AV-Medien, bei Karten, Plänen, Rissen), Ereignissen, Werken und Sachbegriffen beziehen, die auf **jeder Ebene der Tektonik und der Bestände** in archivisch gebildeten oder von der jeweiligen Provenienzstelle übernommenen Verzeichnissen auftauchen.

Infrage kommt eine Vielzahl von Entitäten – Geographika, Personen, Körperschaften, hist. Einzelereignisse, Werke, Sachbegriffe etc. Voraussetzung ist die eindeutige Zuordnung zu einem Normdatensatz

Die Erstellung strukturierter Metadaten ist nicht an die GND-Normdatei gebunden, dies kann auch durch Verwendung einer anderen Normdatei, eines fachspezifischen Thesaurus oder im Rahmen eines kontrollierten Vokabulars erreicht werden.



Faktoren für den Einsatz von GND-Normdaten

- hausinterne Konventionen und Erschließungsanweisungen (insbesondere mit Blick auf die Erschließungstiefe)
- die für die Erschließung bereitstehenden materiellen und technischen Ressourcen (Fn zu Handreichungen der AG „Tools und Technik“)
- fachliche Überlegungen, die sich aus der Bewertung des Informationsgehaltes der Metadaten ergeben (z. B. Widersprüche zwischen Aktentitel und -inhalt)
- fachliche Überlegungen, die eine Verknüpfung mit Normdaten als Überdehnung der archivischen Aufgabe erscheinen lassen (insbesondere im Bereich der weltanschaulichen, politischen oder religiösen Einordnung und/oder bei der Entität „historisches Einzelereignis“) → Tendenz zur historischen Auswertung.
- fachliche Überlegungen im Kontext der Zugangssteuerung zu Archivgut (z. B. Aufnahme von Personen, die als „betroffene Dritte“ für die Schutzfristberechnung erschlossen werden, im Aktenkontext aber keine nennenswerte Rolle spielen).



Archivische Relevanzkriterien

Insofern ein Archiv GND-Normdaten im Rahmen der beschriebenen fachlichen Überlegungen bei seiner Erschließung einsetzt, entsteht regelmäßig Bedarf zur Neuansetzung bislang fehlender Normdaten. Diese Notwendigkeit lässt sich mit der Breite (historisch, fachlich, personell) der in Archivgut präsenten Objekten erklären, die sodann in den Metadaten abgebildet werden.

Entscheidend für die Auswahl geeigneter Daten sind die Eignungskriterien der GND sowie die Beachtung der Datenschutzbestimmungen bei der Ansetzung von Personennormdaten. Die Beachtung der Eignungskriterien sichert die Einhaltung der notwendigen Qualitätsstandards für die Ansetzung (FN zu https://gnd.network/Webs/gnd/DE/UeberGND/GNDEignungskriterien/eignungskriterien_node.html sowie ?).

Entscheidend bei der Entwicklung spezifisch archivischer Relevanzkriterien ist die Klärung des ersten GND-Eignungskriteriums „Eignen sich die Daten für die GND, weil sie Ressourcen außerhalb und Entitäten innerhalb der GND miteinander vernetzen?“

Zur Beantwortung dieser Frage gilt es das „Verknüpfungspotential“ eines potenziellen GND-Normdatensatzes zu prognostizieren. Aus archivischer Sicht ist dieses Potential immer dann gegeben, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:



Archivische Relevanzkriterien I - Personen

- I. zu einer Person (Fn: dies gilt hier im Folgenden auch für die Entität „Familie“) liegen bereits nachweislich Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung vor (mind. eine weitere Unterlage ist nachweisbar).

Begründung: das Verknüpfungspotential des Normdatensatzes ist evident.

- II. Der Nachweis bereits vorliegender Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung lässt sich aufgrund fehlender Erschließung nicht eindeutig erbringen, die Existenz weitere Unterlagen zu einer bestimmten Person kann aber mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Dafür gibt es eine Reihe von Indizien:

- Eine Person hat/hatte in einer bestimmten Region erheblichen Einfluss. Ein „erheblicher Einfluss“ beschreibt die nachweisbare Wirkung auf Lebensführung und Wahrnehmung der Menschen einer Region (Herrschaft und Verwaltung, Kultur, Sport, soziale Bewegungen, Brauchtum etc.). Eine solche Person gilt regional als Person mit „historischer Bedeutung“.

Begründung: Der Nachweis des erheblichen Einflusses wird durch vorliegende Berichte erbracht, das Verknüpfungspotential ist als hoch einzuschätzen.

- Eine Person wurde im Rahmen der Datenschutzbestimmungen als „Person der Zeitgeschichte“ eingestuft.

Begründung: Bei der Berechnung der personenbezogenen Schutzfristen zu einer Unterlage muss der Archivar / die Archivarin prüfen, ob es sich um eine „Person der Zeitgeschichte“ handelt, da für diesen Personenkreis keinerlei Schutzfristen gelten (mit Ausnahme spezifischer Unterlagen) – so z. B. geregelt in BArchG §11, Abs. 4. „Personen der Zeitgeschichte“ sind als Personen mit „historischer Bedeutung“ stets Gegenstand mehrerer Kultureinrichtungen, ein Verknüpfungspotential mit mehreren Ressourcen geht damit unmittelbar einher.



Archivische Relevanzkriterien I - Personen

- Eine Person ist nachweisbar Opfer der NS-Diktatur/Opfer von Diktaturen.
Begründung: Unterlagen zu Opfern der NS-Diktatur sind Ressourcen in einer großen Vielzahl von Kultureinrichtungen – im nationalen und internationalen Archivwesen, in den Datenbanken von Gedenkstätten, zur Provenienzforschung, in NS-Dokumentationszentren sowie international und in Portalen. Hier ist das Verknüpfungspotential eines einzelnen GND-Normdatensatzes besonders hoch. Zudem erfüllt seine Anlage eine wesentliche Funktion bei der Ermöglichung personenbezogener NS-Forschung, indem er die Disambiguierung einer Person mit Blick auf eine Vielzahl von Quellen erlaubt. Opferverbände verweisen immer wieder darauf, dass erst die digitale Präsentation von personenbezogenen Informationen genealogische Nachforschungen und Forschungsprojekte initiiert. Damit erfüllt die Anlage eines GND-Normdatensatzes eine wichtige Rolle im Kontext des gesetzlich besonders geschützten Bereiches der Aufarbeitung von ehemaligen totalitären Regimen, insbesondere des Holocaust, wie sie z. B. in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Erwägungsgrund 158 DSGVO) zum Ausdruck kommt.



Archivische Relevanzkriterien I - Personen

- Unterlagen zu einer Person sind für ein personenbezogenes wissenschaftliches Forschungsprojekt nicht anonymisiert und nicht pseudonymisiert als Forschungsdaten bereitgestellt worden.

Begründung: Zu dieser Person sind Publikationen und die Weiterverwertung der Daten im NFDI-Kontext mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten; das Verknüpfungspotential des jeweiligen GND-Normdatensatzes ist dadurch sehr hoch. Zudem kann die Anlage eines Personennormdatensatzes in diesen Fällen (Beispiel: Kollektivbiographien, personenbezogene Behörden- und Wissenschaftsforschung) Forschung nicht nur in erheblichem Maße unterstützen, sondern durch die Sichtbarmachung einzelner Personen auch initiieren.



Archivische Relevanzkriterien I - Personen

III. Eine Person stellt im archivischen Sinne eine Provenienzstelle dar, sie bildet einen archivischen Bestand oder Teilbestand.

Begründung: Die Anlage eines Bestandes in einem Archiv unterliegt hohen fachlichen Hürden – nur vorhandenes Archivgut (Originale!) in mehreren Aufbewahrungs- oder Verzeichnungseinheiten, das von einer eindeutig nachweisbaren Stelle stammt und von einem Archivar/einer Archivarin als archivwürdig bewertet oder deren Archivwürdigkeit ausreichend plausibel prognostiziert wurde, wird in einem Bestand zusammengefasst. Die Archivwürdigkeit von Unterlagen in ihrer Gesamtheit, die zur Bildung eines Bestandes führt, ist ein deutlicher Marker für die historische Bedeutung (im archivischen Sinne) eines Bestandbildners selbst. Es wird mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass zu dieser Person in anderen Kultureinrichtungen Unterlagen vorliegen, dazu publiziert, mit ihm korrespondiert wurde oder zukünftig wird.

Im Gegensatz dazu kann bei der Archivwürdigkeit einer einzelnen personenbezogenen Akte innerhalb eines Bestandes (z. B. bei einer Personal- oder Prozessakte) nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass zu der betreffenden Person weitere Unterlagen vorliegen -> die Archivwürdigkeit der Akte führt nicht zwingend zur Beurteilung einer „historischen Bedeutung“ der Person selbst.



Archivische Relevanzkriterien II – Körperschaften

(*Entitäten kiz und kio, keine Gebietskörperschaften als Fn*)

- I. zu einer Körperschaft liegen bereits nachweislich Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung vor (mind. eine weitere Unterlage ist nachweisbar)
Begründung: das Verknüpfungspotential des Normdatensatzes ist evident.

- II. Bei einer Körperschaft handelt es sich um historische Vorläufer von bereits in der GND angesetzten Normdaten im Bereich der normierten Körperschaften.
Begründung: Diese Normdaten fehlen lediglich aufgrund einer bibliothekarisch begrenzten zeitlichen Dimension. Sie dienen sowohl der Verknüpfung von Ressourcen außerhalb als auch von Entitäten innerhalb der GND und sollen bei *akutem Bedarf* angesetzt werden, weil sie für die archivische Erschließung benötigt werden.



Archivische Relevanzkriterien II - Körperschaften

III. Eine Körperschaft stellt im archivischen Sinne eine Provenienzstelle dar, sie bildet einen archivischen Bestand oder Teilbestand.

Begründung: Die Anlage eines Bestandes in einem Archiv unterliegt hohen fachlichen Hürden – nur vorhandenes Archivgut (Originale!) in mehreren Aufbewahrungs- oder Verzeichnungseinheiten, das von einer eindeutig nachweisbaren Stelle stammt und von einem Archivar/einer Archivarin als archivwürdig bewertet oder deren Archivwürdigkeit ausreichend plausibel prognostiziert wurde, wird in einem Bestand zusammengefasst. Die Archivwürdigkeit von Unterlagen in ihrer Gesamtheit, die zur Bildung eines Bestandes führt, ist ein deutlicher Marker für die historische Bedeutung (im archivischen Sinne) eines Bestandsbildners selbst. Es wird mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass zu dieser Körperschaft in anderen Kultureinrichtungen Unterlagen vorliegen, dazu publiziert, mit ihm korrespondiert wurde oder zukünftig wird.



Archivische Relevanzkriterien III - Geographika

I. Zu einer Ortschaft/einem Siedlungsraum liegen Unterlagen in einer Kultureinrichtung vor.

Begründung: Ortschaften und Siedlungsräume schaffen als Bezugspunkte sozialer Interaktion wesentliche Verbindungen zwischen handelnden Personen, Ereignissen, Werken etc. Sie sind eine der Grundkonstanten sozialen Handels. Gerade historische Unterlagen veranschaulichen dies unabhängig von der Größe des jeweiligen Ortes (z. B. Dörfer als Kriegsschauplätze). Das Verknüpfungspotential eines geographischen Normdatensatzes ist daher grundsätzlich als ausgesprochen hoch anzusehen. Siedlungsräume und Ortschaften sollen nach Möglichkeit *systematisch*, in jedem Fall bei *akutem Bedarf* angesetzt werden.

II. Bei einer Ortschaft/einem Siedlungsraum handelt es sich um historische Vorläufer von bereits in der GND angesetzten Normdaten im Bereich der normierten Ortschaften.

Begründung: Diese Normdaten fehlen lediglich aufgrund einer bibliothekarisch begrenzten zeitlichen Dimension. Sie dienen sowohl der Verknüpfung von Ressourcen außerhalb als auch von Entitäten innerhalb der GND und sollen bei *akutem Bedarf* angesetzt werden, weil sie für die archivische Erschließung benötigt werden.



Archivische Relevanzkriterien IV - Sachbegriffe

- Bei einer Berufsbezeichnung handelt es sich um historische Vorläufer von bereits in der GND angesetzten Normdaten im Bereich der normierten Berufsbezeichnungen.
Begründung: Diese Normdaten fehlen lediglich aufgrund einer bibliothekarisch begrenzten zeitlichen Dimension. Sie dienen sowohl der Verknüpfung von Ressourcen außerhalb als auch von Entitäten innerhalb der GND und sollen *systematisch* angesetzt werden.

Offene Fragen:

- Brauchen wir hierzu noch jeweils Beispiele? <-> abstrakte Formulierungen
- Formulierung für weitere Entitäten: Für alle weiteren Entitäten gilt nur das Kriterium, dass eine Neuansetzung immer dann erfolgen soll, wenn bereits nachweislich Unterlagen in mehr als einer Kultureinrichtung vorliegen (mind. eine weitere Unterlage ist nachweisbar).
- Formulierung für Nachschlagewerke? - Prüfung der Liste und ggf. Antrag auf Aufnahme



AG Erschließung

nächster Termin: Freitag, 22. März 2024, 9-11h

<https://meet.goto.com/715567517>

